

Interpellation Rüegg-Rüeterswil vom 25. April 2005
(Wortlaut anschliessend)

Recht auf Einbürgerung und direkte Demokratie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. August 2005

Christian Rüegg-Rüeterswil nimmt in seiner Interpellation vom 25. April 2005 Bezug auf den Anstieg von Einbürgerungsgesuchen in einzelnen Gemeinden. Er weist darauf hin, dass einige Gesuche abgelehnt worden seien bzw. dass auf sie gar nicht erst eingetreten worden sei.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1./2. Der Grund für das Ansteigen von Einbürgerungsgesuchen liegt in erster Linie darin, dass viele der seit dem Jahr 1991 – insbesondere zufolge des Krieges im ehemaligen Jugoslawien – in die Schweiz gekommenen ausländischen Staatsangehörigen zunehmend die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Sodann bewirkte auch die Änderung in der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren nach der auf 1. Januar 2003 in Vollzug getretenen neuen Kantonsverfassung (sGS 111.1) eine Zunahme der Einbürgerungen, indem in der Übergangsphase bis zum Jahr 2002 in verschiedenen Ortsgemeinden die Einbürgerungsgesuche zurückgestellt wurden, so dass die zwischenzeitlich institutionalisierten Einbürgerungsräte eine im Vergleich zu vorher grössere Zahl von Gesuchen zu bearbeiten hatten. Schliesslich sind die vom Bundesgericht im Juli 2003 gefällten Entscheide bezüglich Verbot von Urnenabstimmungen zu erwähnen. Die im Nachgang dazu eingesetzte kontroverse Diskussion über das Einbürgerungsverfahren und die gesetzgeberischen Bestrebungen auf Bundesebene veranlassten die Einbürgerungsräte in verschiedenen Gemeinden zu einer abwartenden Haltung. Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, dass eine generelle Rechtsunsicherheit bestünde. Hingegen ist zutreffend, dass sich in Bezug auf den Begründungsanspruch bei ablehnenden Einbürgerungsbeschlüssen noch keine gefestigte Praxis entwickeln konnte.
3. Nach dem geltenden Einbürgerungsrecht besteht bei der Einbürgerung im Allgemeinen, die mit Ausnahme der Schweizerinnen und Schweizer sowie der ausländischen und staatenlosen Jugendlichen für alle um das Bürgerrecht nachsuchenden Personen anwendbar ist, nach wie vor kein Rechtsanspruch. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen jedoch die verfassungsrechtlichen Garantien der gesuchstellenden Personen bei ablehnenden Entscheiden respektiert werden. Dazu gehört namentlich der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, auf Begründung des Entscheides und auf Einhaltung des Diskriminierungsverbots. An diese verfassungsrechtlichen Grundsätze sind nicht nur die Exekutiv- und Verwaltungsbehörden, sondern auch die Stimmberechtigten gebunden, wenn sie über Einbürgerungsgesuche befinden.
4. Nach Art. 55 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind auch Abstimmungen über Nichteintreten möglich. Das Nichteintreten auf einen Einbürgerungsantrag hat allerdings nicht zur Folge, dass das Geschäft damit endgültig erledigt ist. Mit dem Nichteintreten bleibt das Gesuch beim Einbürgerungsrat hängig, weshalb er es der Bürgerschaft zu gegebener Zeit erneut vorlegen muss. Andernfalls würde er sich dem Vorwurf einer Rechtsverweigerung – nämlich der Unterlassung der Unterbreitung des Gesuches an das zuständige Gemeindeorgan aussetzen.

30. August 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.14

Interpellation Rüegg-Rüeterswil: «Recht auf Einbürgerung und direkte Demokratie

In verschiedenen Gemeinden standen auch dieses Jahr Einbürgerungen auf der Traktandenliste, es war aber ein Anstieg der Gesuche feststellbar. Einige wurden klar abgelehnt, in Walenstadt und St.Gallenkappel wurde durch einen Nichteintretensentscheid auf die Bürgerrechtsge-suche gar nicht eingetreten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung auch der Ansicht, hier besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit?
2. Warum der markante Anstieg der Gesuche in einzelnen Gemeinden?
3. Besteht ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn ja, wie ist das mit der direkten Demokratie vereinbar, wird da ein Entscheid des Volkes noch ernst genommen?
4. Gelten bei einem Nichteintretensentscheid die Gesuche als abgelehnt, oder nur aufgeschoben, und der Einbürgerungsrat muss sie zwingend der Bürgerschaft nochmals zur Abstimmung vorlegen?»

25. April 2005